

Richtlinie der Stadt Oederan über die Gewährung von Zuschüssen zum Bildungsticket

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Oederan gewährt nach der Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der jährlich mit dem bestätigten Haushaltsplan bereitgestellten finanziellen Mittel einen anteiligen Zuschuss für das Bildungsticket (gemäß der aktuell gültigen Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung).
- (2) Nach dieser Richtlinie wird für das Bildungsticket durch die Stadt Oederan ein Zuschuss

in Höhe von bis zu 50 EUR pro Schuljahr und Kind

gewährt, soweit die Erstattungsvoraussetzungen nach § 2 und § 3 erfüllt sind.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Erstattung für das Bildungsticket ist ein freiwilliger Zuschuss der Stadt Oederan. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch.
- (2) Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigten), die im Schuljahr
 - die Klassenstufen 1 bis 4 (Primarstufe) oder
 - die Klassenstufen 5 bis 7 (Sekundarstufe I)in Oederaner Schulen besuchen und einen Schulweg (kürzeste Strecke zwischen Wohnort und Schule) länger als zwei Kilometer haben, sind für den Zuschuss im Sinne dieser Förderrichtlinie anspruchsberechtigt.
- (3) Besuchen die Schüler während der Laufzeit des Bildungstickets nicht vollständig die Primar- oder Sekundarstufe I in Oederan, vermindert sich der Zuschuss um 1/12 je vollem Monat, an dem der Schüler nicht die Primar- oder Sekundarstufe I in Oederan besucht. Evtl. bereits gezahlte Zuschüsse sind zurückzufordern.

§ 3 Antragspflicht, Kostenerstattung, Rückforderung

- (1) Zuschüsse für das Bildungsticket im Sinne dieser Förderrichtlinie werden durch die Stadt Oederan nur auf Antrag gewährt.
- (2) Der ausgefüllte „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das Bildungsticket“ (Anlage 1) muss bis spätestens 30. September des laufenden Schuljahres in der Stadtverwaltung Oederan eingereicht werden. Bei Bewilligung des Zuschusses wird dieser grundsätzlich bis zum 15. November des laufenden Schuljahres ausgezahlt.

- (3) Erfolgt die Bestellung des Bildungstickets zu einem Zeitpunkt, an dem die Antragsfrist nicht eingehalten werden kann, hat die Beantragung spätestens einen Monat nach Bestellung zu erfolgen.
- (4) Vorzulegen sind der vollständig ausgefüllte Antrag sowie der vom Verkehrsunternehmen zugestellte Bescheid mit Angabe der im Abo-Zeitraum entstehenden Kosten.
- (5) Der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen von Angaben oder Bedingungen, die für den Zuschuss von Bedeutung waren, der Stadt Oederan unverzüglich mitzuteilen. Sich daraus ergebende Rückforderungen durch die Stadt Oederan haben innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe zu erfolgen.
- (6) Wird dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten für das Bildungsticket von dritter Stelle eine Förderung gewährt, entfällt in gleicher Höhe der Förderanspruch nach dieser Förderrichtlinie.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.08.2026 in Kraft. Die bisher gültige „Richtlinie der Stadt Oederan über die Gewährung von Zuschüssen zum Bildungsticket“ vom 23.04.2026 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oederan, den 27.08.2026

i.v. 

Schneider
Bürgermeister